

XI.

Zivilrecht

Das Personenrecht

Das Zivilrecht regelt die rechtlichen Beziehungen von Privatpersonen untereinander. Bis auf wenige Ausnahmen haben die In- und Ausländer auf diesem Gebiet grundsätzlich die gleichen Rechte.¹⁾ Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden demnach auch auf heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge Anwendung und gewähren auch diesem Personenkreis die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche vor Gericht.

Es würde den Rahmen des Ratgebers weit überschreiten, wenn man auch nur die wichtigsten Vorschriften des Zivilrechts behandeln wollte. Daher sollen nur jene Abschnitte erörtert werden, die im täglichen Leben von besonderer Bedeutung sind. In Zweifelsfällen wende man sich an eine Rechtsauskunftsstelle, durch die die unbedingte Bevölkerung kostenlos Rechtsrat erhält.

Rechtsfähigkeit

Sie ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig sind natürliche (Mensch) und juristische Personen. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Wohnsitz

Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Der Wohnsitz gilt als aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Namensrecht

Nach Internationalem Privatrecht ist für die Namensführung eines Ausländers das Nationalitätsprinzip maßgebend. Danach hat ein Ausländer in Deutschland den Namen zu führen, den er auch in seinem Heimatland zu führen berechtigt und verpflichtet ist. Eine

¹⁾ Die Rechtsverhältnisse eines heimatlosen Ausländers oder sonstigen ausländischen Flüchtlings werden, abgesehen von den in Art. 24 und 25 EGBGB behandelten Fällen, nach Art. 1 u. 2 des Gesetzes Nr. 23 des Rates der alliierten Hohen Kommission vom 15. März 1950 (AHKABL. 140) in der Fassung des Gesetzes Nr. 48 vom 1. März 1951 (AHKABL. 308) nach dem Recht des Staates beurteilt in welchem der Flüchtling zu der maßgebenden Zeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat, oder falls ein gewöhnlicher Aufenthalt fehlt, nach dem Recht des Staates, in welchem der Flüchtling sich zu der maßgebenden Zeit befindet oder befunden hat.

Änderung von Namensbestandteilen, insbesondere durch Übersetzung ausländischer Adelsbezeichnungen (z. B. „Earl“ in „Graf“, „de“ in „von“) oder durch Hinzufügung des deutschen Adelsprädikates „von“ bei ausländischen Namen ist unzulässig. Von Ausländern, deren Heimatstaat den Adel als Stand beibehalten hat, ist als Nachweis des behaupteten Adels die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen ausländischen Adelsbehörde zu fordern, wenn ein sonstiger glaubwürdiger Nachweis nicht erbracht werden kann. Taufscheine und andere kirchliche Urkunden sind kein Nachweis zur berechtigten Führung einer Adelsbezeichnung, sondern nur Beweisurkunden für die Vornahme bestimmter kirchlicher Handlungen. Ebenso sind Offizierspatente, Pässe usw. zum Nachweis der Berechtigung zur Führung von Adelsbezeichnungen im allgemeinen allein nicht ausreichend, da sie vielfach ohne Prüfung dieser Berechtigung ausgestellt wurden.

Bei Zweifeln an der rechtmäßigen Führung von Adelsbezeichnungen als Namensbestandteil ist die Möglichkeit eines Namensfeststellungsverfahrens gemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen vom 18. 12. 1951 (GMBl. 1951 S. 267) gegeben.

Geschäftsfähigkeit

Im Rechtsleben kann nur der ohne Beschränkung geschäftlich handeln, der die volle Geschäftsfähigkeit besitzt. Geschäftsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Geschäfte abzuschließen, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Die volle Geschäftsfähigkeit ist mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht. Geschäftsunfähig ist das Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, weiterhin derjenige, der dauernd geisteskrank ist und daher einen freien Willen nicht mehr besitzt, und schließlich derjenige, der wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Die Willenserklärungen dieser geschäftsunfähigen Personen sind nichtig. Von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zum 21. Lebensjahr gilt beschränkte Geschäftsfähigkeit. Die Willenserklärungen dieser beschränkt geschäftsfähigen Personen sind in der Regel nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters oder des Vormundes) voll wirksam. In derselben Weise wie dieser Personenkreis sind auch diejenigen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach internationalem Privatrecht nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört (Art. 7 EGBGB).

Familienrecht

Die Eheschließung oder die Auflösung einer Ehe, die noch in dem Herkunftsland oder in einem anderen Staate erfolgt ist, sind nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen zu beurteilen, sondern auf Grund der Gesetze des Staates in dem die Ehe geschlossen wurde. Die Nichtigkeits- und Aufhebungsgründe des deutschen Rechtes können daher nicht geltend gemacht werden, wenn das frühere Heimatrecht oder das Recht des Ortes der Eheschließung keine entsprechenden Regeln kennt.¹⁾

Eheschließung

Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat, da sie sonst rechtlich ungültig ist. Der Eheschließung hat ein Aufgebot vorherzugehen, um festzustellen, daß keine Ehehindernisse vorliegen. Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden. Zuständig für die Eheschließung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ausländer sind gemäß § 10 des Ehegesetzes gehalten, bevor sie in der Bundesrepublik eine Ehe eingehen, ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatstaates beizubringen, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht.

Der heimatlose Ausländer ist gemäß § 404 der Dienstanweisung für die Standesbeamten in der Fassung vom 10. 5. 1952 von der Eintragung des Ehefähigkeitsnachweises befreit.²⁾

Ein Mann darf nicht vor Vollendung des 21., eine Frau nicht vor dem 16. Lebensjahr heiraten. Dem Mann und der Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Diese kann bei Verweigerung durch das Gericht ersetzt werden.

Es darf nur heiraten, wer noch nicht verheiratet ist oder dessen Ehegatte verstorben oder aber dessen Ehe durch das Gericht rechtskräftig geschieden ist.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie (z. B. zwischen Vater und Tochter) und zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern, gleichgültig, ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

¹⁾ Vgl. Maßfelder: in „Das Standesamt“, Jhg. 1952, S. 155 ff.

²⁾ Auch auf sonstige ausländische Flüchtlinge findet § 10 des Ehegesetzes (Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer) nach Art. 4 des Gesetzes Nr. 23 des Rates der AHK vom 17. März 1950 keine Anwendung. Vgl. auch RdSchr. des InnMin von NRW vom 24. 12. 1953; veröffentlicht in „Das Standesamt“, Jhg. 1954, S. 35).

Eine Ehe darf auch nicht geschlossen werden zwischen Verschwägerten gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. — Schwägerschaft besteht zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig, ob die Blutsverwandschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Man darf also hiernach z. B. nach dem Tode seiner Ehefrau nicht die Schwiegermutter heiraten. Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden. Eine Ehe soll auch nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits.

Bei aufrechtem Bestand einer Ehe darf keine zweite geschlossen werden. Eine solche Ehe ist nichtig und wird strafrechtlich verfolgt (Bigamie).

Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Die Form einer Ehe, die im Inland geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen (Art. 13 EGBGB)

Nichtigkeit der Ehe

Eine Ehe ist unter bestimmten Voraussetzungen von Anfang an ungültig. Das bedeutet, daß sie rechtlich niemals bestanden hat. Wenn einer der unten angeführten Nichtigkeitsgründe vorliegt, so kann die Nichtigkeitsklage erhoben werden. Die Nichtigkeit der Ehe wird durch ein gerichtliches Urteil ausgesprochen. Ob eine vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 23 von einem DP geschlossene Ehe gültig ist, bestimmt sich nach dem früher anzuwendenden Recht, nicht nach den deutschen Vorschriften. Ist die Ehe nach dem früher anzuwendenden Recht gültig, so bleibt sie gültig, auch wenn sie bei Anwendung deutschen Rechts nichtig wäre.

Eine Ehe, die nicht vor dem Standesbeamten geschlossen wird, ist nichtig.

Eine kirchliche Trauung reicht zu einer Eheschließung nicht aus. Die kirchliche Trauung darf auch erst erfolgen, wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist. Eine Ehe ist weiterhin nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

Die Ehe ist auch nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß eine eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Nichtig ist auch die Doppelhehe und diejenige zwischen Verwandten und Verschwägerten.

Schließlich ist auch diejenige Ehe nichtig, die zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und dem Ehebrecher geschlossen wird, wenn nicht hierzu die Genehmigung erteilt worden ist.

Auf die Nichtigkeit der Ehe kann man sich erst berufen, wenn die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

Die aus einer nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinder gelten als ehelich, wenn sie im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wären.

Aufhebung der Ehe

Eine Ehe kann nicht nur von Anfang an nichtig sein, sondern auch später aufgehoben werden. Die Aufhebung hat die Wirkung, daß die Ehe mit Rechtskraft des Aufhebungsurteils nicht mehr besteht. Die rechtlichen Folgen sind im großen und ganzen dieselben wie bei der Ehescheidung. Wenn ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung minderjährig ist und der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung zur Eheschließung nicht erteilt hat, kann ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe begehren.

Wenn der gesetzliche Vertreter die Genehmigung indessen ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht die fehlende Genehmigung ersetzen. Eine Aufhebung der Ehe kann weiterhin begehrt werden, wenn sich ein Ehegatte bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei der Kenntnis des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Auch dann kann die Aufhebung der Ehe begehrt werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

Eine Täuschung über die Vermögensverhältnisse reicht indessen nicht aus.

Eine Aufhebung der Ehe ist auch dann möglich, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt ist.

Scheidung der Ehe

Eine Ehe kann schließlich geschieden werden. Im Gegensatz zu der bisher besprochenen Nichtigkeit und Aufhebbarkeit der Ehe wird diese geschieden, wenn nach Eingehung der Ehe folgende Gründe eingetreten sind:

- a) Ehebruch durch den andern Ehegatten,
- b) andere schwere Eheverfehlungen (z. B. grobe Mißhandlung, schwere Beleidigungen, liebloses und feindliches Verhalten, versagen des Unterhalts wegen Arbeitsscheu).

Bei Vorliegen dieser Gründe wird die Ehe durch Verschulden eines oder beider Ehegatten geschieden.

Außerdem gibt es folgende Gründe, die ohne Verschulden der Ehegatten Anlaß einer Scheidung sein können:

- a) Geisteskrankheit,
- b) geistige Störung,
- c) ansteckende oder ekelerregende Krankheiten,
- d) Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit 3 Jahren, bei tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung des Eheverhältnisses, wenn die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht berechtigt, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Wenn ein Ehegatte von einem dieser genannten Scheidungsgründe Kenntnis erlangt und anschließend dem andern verzeihen hat, so kann er dann später wegen dieses Grundes nicht mehr die Scheidungsklage erheben; auch nicht, wenn er länger als sechs Monate nach Erlangung der Kenntnis hiermit wartet. Erneuter ehelicher Verkehr gilt als Verzeihung.

Die Scheidungsklage muß durch einen Rechtsanwalt vor dem Landgericht erhoben werden.

Scheidungsstatut ist nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB das Heimatrecht des Mannes zur Zeit der Scheidung, also das deutsche Recht, falls der Mann heimatloser Ausländer ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Frau im früheren Heimatstaat der Ehegatten zurückgeblieben ist. Ist nur die Frau heimatlose Ausländerin, der Ehemann dagegen nicht (weil er etwa im Heimatstaat zurückgeblieben ist), so verbleibt es bei der Regelung des Art. 17 Abs. 1 EGBGB. Scheidungsstatut ist das ausländische Heimatrecht des Mannes; die deutschen Sachnormen können daher nicht zur Anwendung kom-

men. Wird nicht Scheidung, sondern Aufhebung der Ehe begehrt, so ist nicht Art. 17 EGBGB, sondern Art. 13 anzuwenden, da es sich um Mängel der Eheschließung handelt.

Eheliches Güterrecht

Haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte. Die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde. (Art. 15 EGBGB).

Unterhaltungspflicht

Über die Unterhaltungspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens bestimmt, sofern die Ehegatten keine Vereinbarung treffen, das Gericht.

Verhältnis zu den Kindern

Solange das Kind dem elterlichen Haushalt angehört und von den Eltern unterhalten wird, ist es verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern im Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt. Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, im gegenseitigen Einvernehmen für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen. Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat jedoch auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen. Ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Gewalt dem anderen Teil allein zu.

Ist die Ehe geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, falls eine Einigung der Ehegatten nicht zustandegekommen ist, welchem von ihnen die Sorge der gemeinschaftlichen Kinder zustehen. Das Vormundschaftsgericht kann die Regelung jederzeit ändern, wenn dies im Interesse des Kindes angezeigt ist.

Der Ehegatte, dem die Sorge eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zusteht, hat das Recht, mit dem Kind zu verkehren.¹⁾

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung des Ehegatten

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Sie ist nur dann nichtig, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen,

¹⁾ Vgl. Maßfelder: Eheliches Kindschaftsstatut, Kindschaftsstatut des unehelichen Kindes, Legitimation, Adoption. — Das Standesamt, Jhg. 1954 S. 158—159.

daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat. Andernfalls wird mit der Schließung der neuen Ehe die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Macht der frühere Ehegatte von diesem Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen.

Uneheliche Kinder

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht für das Kind zu sorgen.

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes.

Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat (z. B. wenn der Mann ein Jahr lang abwesend gewesen ist).

Solange nicht durch Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß das Kind unehelich ist, gilt der Ehemann als der eheliche Vater des Kindes und ist für dessen Unterhalt verpflichtet.

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Manne binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt spätestens mit der Geburt des Kindes. Die Klage ist durch einen Rechtsanwalt beim Landgericht zu erheben.

Bestreitet der Vater eines unehelichen Kindes die Vaterschaft, so kann beim zuständigen Amtsgericht die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft eingebracht werden. Erst nach gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft wird der außereheliche Vater zur Alimentation herangezogen.

Die Legitimation

Einem unehelichen Kind kann durch folgende Möglichkeiten die Stellung eines ehelichen Kindes verschafft werden:

- a) durch die Ehelichung der Kindeseltern. Das Kind wird mit dem Tage der Eheschließung ehelich.
- b) Dadurch, daß das Kind auf Antrag bei dem zuständigen Landgerichtspräsidenten durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt wird.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Vater das Kind als das seinige anerkennt.

Um nach außen hin die Unehelichkeit eines Kindes zu verbergen, kann der Ehemann der unehelichen Mutter dem unehelichen Kind vor dem zuständigen Standesbeamten seinen Namen geben.

Die Adoption

Die Adoption ist die Kindesannahme durch Wahleltern. Sie kann nur erfolgen, wenn die Wahleltern bereits das 50. Lebensjahr erreicht haben, keine ehelichen Kinder besitzen und mindestens 18 Jahre älter als das anzunehmende Kind sind. Von den Erfordernissen des Lebensalters und der Kinderlosigkeit ist Befreiung möglich. Die Adoption kommt durch einen vor Gericht oder vor einem Notar geschlossenen Vertrag zustande und tritt mit der rechtskräftigen Bestätigung des Annahmevertrages in Kraft. Das Adoptivkind erlangt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Im Annahmevertrag kann jedoch das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer verheirateten Frau angenommen, so erhält es den Namen der Frau, den sie vor der Verheiratung geführt hat, es sei denn, daß im Annahmevertrag vereinbart wurde, daß das Kind den Ehenamen der Frau führen soll. Wird ein Kind mit Flüchtlingsstatus von einem deutschen Staatsangehörigen an Kindesstatt angenommen, so wird hiernach der Status des Kindes nicht berührt, da die Adoption nach deutschem Recht keinen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des angenommenen Kindes hat. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Einbürgerung des Kindes in Deutschland zu beantragen. Auskunft über Einzelheiten und Voraussetzungen der Adoption erteilt das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht).

Die Vormundschaft

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht. Das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Er ist der gesetzliche Vertreter des Mündels. Der Vormund bedarf zur Verfügung wichtiger Geschäfte, Grundstücksrechte usw. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Im allgemeinen wird die Vormundschaft einem Ver-

wandten des Kindes anvertraut. Für uneheliche Kinder ist das Jugendamt gesetzlicher Amtsvormund.¹⁾

In seiner Eigenschaft als Vormundschaftsgericht überwacht das Amtsgericht in Fühlungnahme mit dem Jugendamt die Rechtsverhältnisse und sittliche Führung bei unehelichen Kindern, unmündigen Waisen, Halbweisen und entmündigten Erwachsenen. Das Vormundschaftsgericht entscheidet auch über die Unterhaltungspflicht der Eltern oder eines Elternteils an den Kindern. Es kann die Kinder der Gewalt der Eltern entziehen, wenn sie zum Stehlen oder Betteln angehalten werden oder wenn sie über Gebühr gezüchtigt werden. Auch Trunksucht der Eltern oder unsittlicher Lebenswandel und andere Umstände, die zur Verwahrlosung des Kindes führen, können diese Maßnahme veranlassen.

Personenstandsverzeichnung

Die Personenstandsverzeichnung erfolgt durch das Standesamt. Sie bezweckt, sämtliche familienrechtliche Vorgänge laufend festzuhalten. Jede Person ist verpflichtet, personenstandsrechtliche Veränderungen wie Geburt, Eheschließung, Sterbefall usw. dem Standesamt bekanntzugeben.

Wenn ein Kind geboren wird, so ist zunächst der eheliche Vater, daneben aber auch jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder hiervon aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, verpflichtet, hiervon binnen einer Woche dem Standesamt Anzeige zu machen. Die Anzeigepflicht ist auch gegeben, wenn das Kind tot geboren ist.

Ein Sterbefall muß zunächst vom Familienhaupt, dann vom Wohnungsinhaber, schließlich aber auch von jeder Person, die bei dem Tod zugegen war und hiervon aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, angezeigt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird bestraft.

¹⁾ Vergleiche hierzu Art. 23 der Konvention, Art. 74 Ziff. 7 GG sowie Erlaß des BMI v. 15. 7. 1954 Gesch.-Z.: 1014 — 766 I/54.

Todeserklärung Verschollener

Die militärischen Ereignisse sowie die rassischen, religiösen, politischen oder nationalen Verfolgungen im Verlauf des Zweiten Weltkrieges haben die Verschollenheit einer Unzahl von Personen verursacht, deren Tod nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten rechtlicher Art haben die Angehörigen der Verschollenen in eine mißliche Lage gebracht. Die Lösung dieser Schwierigkeiten erforderten Maßnahmen auf internationaler Ebene. Daher wurde von den Vereinten Nationen am 6. April 1950 eine Konvention über die Todeserklärung Verschollener beschlossen, der die Bundesrepublik mit Gesetz vom 7. Juli 1955 (BGBl. II 701) beigetreten ist.

Mit dem Inkrafttreten der Konvention der UN vom 6. 4. 1950 in der Bundesrepublik am 29. 2. 1956 gibt es zwei Möglichkeiten des Todeserklärungsverfahrens. Das bisherige Verschollenheitsrecht der Bundesrepublik ist in Kraft geblieben. Antragsteller haben nunmehr die Wahl, nach welchem Verfahren die Todeserklärung durchgeführt werden soll. Beide Verfahren sind unterschiedlich. Die Bedeutung des Konventionsverfahrens liegt vor allem darin, daß auf Grund dieses Verfahrens ausgesprochene Todeserklärungen von den Staaten, die der Konvention beigetreten sind, ohne weiteres anerkannt werden, während dieses bei Todeserklärungen nach innerdeutschem Recht nicht unbedingt der Fall ist. Im übrigen unterscheidet sich das Verfahren nach der Konvention in den Voraussetzungen und in der Wirkung nach außen von Todeserklärungen nach innerdeutschem Recht. Da nicht generell gesagt werden kann, welches Verfahren für eine Todeserklärung zweckmäßiger ist, wird man sich von der Rechtsantragstelle des zuständigen Amtsgerichts beraten lassen müssen. Bereits nach innerdeutschem Recht ausgesprochene rechtskräftige Todeserklärungen können jedoch durch eine Todeserklärung auf Grund der Konvention nicht geändert werden.

Konvention der UN über die Todeserklärung Verschollener

Die Konvention sieht Todeserklärungen von Personen vor, die ihren letzten Aufenthalt in Europa, Asien oder Afrika hatten und in den Jahren 1939 bis 1945 unter Umständen verschollen sind, die hinreichenden Grund für die Annahme bieten, daß sie infolge von Kriegsereignissen oder von rassischen, religiösen, politischen oder nationalen Verfolgungen gestorben sind.

Zuständig ist u. a. auch das Gericht des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Antragstellers, falls der Antrag von einem der folgenden Verwandten gestellt wird: Verwandte auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder und ihre Nachkommen, Geschwister und ihre Nachkommen, Onkel, Tanten oder Ehegatte.

Dem Antrag auf Todeserklärung ist stattzugeben, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- a) der Verschollene hatte seinen letzten Aufenthalt in Europa, Asien oder Afrika;
- b) der Verschollene ist in den Jahren 1939 bis 1945 vermißt worden;
- c) die Umstände bieten hinreichenden Grund für die Annahme, daß der Verschollene infolge von Kriegseignissen oder rassischer, religiöser, politischer oder nationaler Verfolgung gestorben ist;
- d) ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren ist seit dem letzten Lebenszeichen verstrichen;
- e) im Laufe des Verfahrens ist in hinreichender Weise eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, die dem Verschollenen Gelegenheit bietet, mitzuteilen, daß er noch lebt.

Bei der Todeserklärung stellt das zuständige Gericht den Tag und die Stunde des Todes fest, wobei es jedes Beweismittel oder Anzeichen über die Umstände oder den Zeitraum des Todes berücksichtigt.

Todeserklärungen, die in einem der Vertragsstaaten ausgesprochen worden sind, haben auch in den Gebieten der anderen Vertragsstaaten die Wirkung der Todeserklärung.

Im Rahmen der Vereinten Nationen wird ein Internationales Büro zur Todeserklärung errichtet, dessen Sitz, Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der UN-Generalsekretär bestimmt.

Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz

Ist eine Person verschollen, so kann die Todeserklärung erfolgen. Eine Todeserklärung eines heimatlosen Ausländers nach dem Verschollenheitsgesetz ist unter bestimmten Voraussetzungen dann möglich, wenn der heimatlose Ausländer zur Zeit der letzten Nachricht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Über Einzelheiten des Verfahrens gibt das Amtsgericht Auskunft.

Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen, durch die eine rechtliche Wirkung begründet, aufgehoben oder geändert werden soll. Zu unterscheiden sind einseitige Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigung, Aufrechnung) und zweiseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge (z. B. Kauf, Miete, Pacht, Dienstvertrag, Darlehen, Verwahrung). Das Rechtsgeschäft bedarf regelmäßig keiner besonderen Form. Schreibt das Gesetz eine bestimmte Form vor und wird diese Form nicht eingehalten, dann ist das Rechtsgeschäft nichtig. Auch kann das Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreiben (z. B. Gesellschaftsvertrag einer G. m. b. H.). Der öffentlichen Beglaubigung bedürfen z. B. die Anmeldung zum Vereinsregister, die Erklärung des Ehemannes, daß er dem außerehelichen Kind der Frau seinen Namen erteilt usw.

Ein Vertrag kommt durch Antrag (Offerte) und Annahme des Antrages zustande.

Die Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten. Die Vollmacht bedarf keiner besonderen Form (Ausnahmen sind z. B. Prozeßvollmacht). Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

Schuldrecht

Aus dem sehr umfangreichen Gebiet des Schuldrechts sei wegen der Häufigkeit der Streitfälle auf das sogenannte Abzahlungs-geschäft verwiesen.

Ein Abzahlungsgeschäft ist ein Kaufvertrag, bei dem dem Käufer gestattet wird, den Kaufpreis in Raten zu zahlen. Die Ware wird dem Käufer sofort vom Verkäufer übergeben. Der Verkäufer behält sich aber in der Regel das Eigentum an der verkauften Ware vor bis zur restlosen Zahlung des Kaufpreises (Eigentumsvorbehalt). Tritt der Verkäufer aus irgend einem Grunde vom Vertrage zurück, so sind die empfangenen Leistungen (Ware, Teilzahlungsbeträge) Zug um Zug zurückzugewähren. Der Verkäufer kann für die Gebrauchs- bzw. Nutzungsüberlassung, Beschädigung der Sache und für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen in beschränktem Umfang Entschädigung verlangen. Ist der Käufer mit Ratenzahlungen im Rückstand, so tritt die Fälligkeit der Restschuld nur unter bestimmten Voraussetzungen ein. Näheres regelt das Abzahlungsgesetz vom 16. 5. 1894 (RGBl. S. 450) bzw. der Kaufvertrag.

Das Testament

Das Testament ist die letztwillige Verfügung einer Person unter gleichzeitiger Bestimmung der Erben. Man kann durch Errichtung eines Testaments verfügen, was nach dem Tode mit seinem Eigentum geschehen soll. Damit dieser Wille tatsächlich durchgeführt wird, ist wichtig, daß solche Verfügungen vollständig sind und auch die Form den bestehenden Rechtsvorschriften entspricht. Es sollen daher die wichtigsten Voraussetzungen zur Errichtung eines gültigen Testamentes im nachfolgenden kurz aufgezeigt werden.

Eine letztwillige Verfügung kann nur bei voller rechtlicher Handlungsfähigkeit (Rechts- und Geschäftsfähigkeit) errichtet werden. Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wer entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten, ebenso wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewußtseinsstörungen nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments muß im Augenblick der Abfassung des Letzten Willens vorhanden sein. Daher kann der Letzte Wille z. B. auch dann gültig sein, wenn eine Person nach Errichtung eines Testaments entmündigt oder geisteskrank wird.

Man kann ein Testament auf folgende Weise errichten:

- a) Durch ein eigenhändiges Schreiben (nicht Maschinenschrift), das die Unterschrift des Erblassers trägt. Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Wer Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach diesen Vorschriften errichten. Empfohlen wird die Angabe des Ortes und des Datums, die aber zur Gültigkeit des Testaments nicht unbedingt erforderlich ist. Ein solches Testament kann man bei sich oder bei einer Vertrauensperson verwahren oder bei jedem Amtsgericht in amtliche Verwahrung geben.
- b) Ehegatten können in einem Testament gemeinsam ihren Letzten Willen erklären. In diesem Falle genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der unter a) aufgezeigten Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat, Jahr) und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

Über die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar und für die letztwilligen Anordnungen für bestimmte Sonderfälle (z. B. Blinde, Taubstumme) kann man sich bei dem nächstgelegenen Amtsgericht bzw. bei einem Notar informieren.

In der Folge sei noch ein einfaches Testament wiedergegeben,
das nach a) errichtet wird:

Testament: Ich setze hiermit zu Erben ein: 1. meine Frau
Elisabetha Kiss, 2. meinen Sohn Franz Kiss. Meine Frau
soll $\frac{3}{4}$ meines Nachlasses erhalten, mein Sohn $\frac{1}{4}$. München,
am 10. August 1956.

Karl Kiss.